

# Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 3

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

---

**Ausgabe 02/2023** vom 23. Januar 2023

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Richtlinie zur privatrechtlichen Vermietung von Inventar in der Stadt Brand-Erbisdorf**

Folgendes Inventar wird privatrechtlich von der Stadt Brand-Erbisdorf vermietet:

20 transportable Verkaufsstände (2 m x 3 m)

36 Festzeltgarnituren

1 Bühne mit 12 Bühnenelementen (für innen und außen)

### **Wer darf Mieten?**

Vermietet wird auf Antrag an Bürger, Vereine, Institutionen, Firmen, Glaubensgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht mitgliedschaftlich oder zugehörig zu einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

### **Mietgrundsätze und Bedingungen**

Das Inventar wird dem Mieter in einem einwandfreien altersentsprechenden Zustand überlassen. Der Mieter ist nicht berechtigt Veränderungen an der Mietsache vorzunehmen. Der Mieter verzichtet auf die Geltendmachung von Mängeln nach Übernahme. Darüber hinaus haftet der Mieter für Schäden, die durch die Benutzung des gemieteten Inventars eintreten. Der Vermieter wird mit dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückführung von allen Schadensansprüchen durch den Mieter freigestellt.

Die Weitergabe des gemieteten Inventars an Dritte, welche nicht Vertragspartner sind, ist nicht gestattet.

Der Mieter hat für das gemietete Inventar ein Entgelt zu entrichten.

## Entgelt

Angebotene Leistung	Preis pro Stück und Tag der Nutzung	
	Regulär	Ermäßigung
Transportabler Verkaufsstand (2 m x 3 m)	50,00 €	25,00 €
Festzeltgarnituren (1 Tisch, 2 Bänke)	5,00 €	2,50 €
1 Bühnenelement (1,50 m x 2,00 m)	10,00 €	5,00 €
Transport	50,00 € / Stunde	

Die aufgeführten Entgelte sind Nettobeträge. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Falle der Umsatzsteuerpflicht zusätzlich berechnet.

## Ermäßigung

Die Ermäßigung erhalten:

- 1) ortsansässige Vereine
- 2) ortsansässige Selbsthilfegruppen
- 3) ortsansässige kirchliche Einrichtungen

## Schlussbestimmungen

Die Antragstellung an die Stadt Brand-Erbisdorf muss jedoch mindestens 4 Wochen vor Beginn der Vermietung erfolgt sein.

In begründeten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag des Mieters einen Nachlass auf die Entgelte gewähren.

Die Nachlassgewährung erfolgt nur entsprechend der jeweiligen Haushaltsgrundsätze.

Durch diese Richtlinie wird kein Rechtsanspruch begründet.

Belange der Stadt haben vor jeder anderen Vermietung Vorrang.

Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 13.04.2011 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, 18.01.2023

Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister